

## **Satzung des Trägervereins Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, in christlicher Verantwortung durch ambulante Hospizarbeit sterbende Menschen zu begleiten und in einem stationären Hospiz sterbenden Menschen ein Zuhause anzubieten, sie zu begleiten und sie zu pflegen und ihnen ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Die Hospizarbeit schließt das soziale Umfeld des Kranken mit ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V. und verpflichtet sich, die in der dortigen Satzung festgelegten Pflichten zu beachten.

Dazu gehören insbesondere:

1. die kirchlichen Arbeitsrechtsordnungen (KAO, AVR, MVG) anzuwenden,
2. die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer prüfen zu lassen,
3. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

Die Kirchengemeinden in Bietigheim-Bissingen:

Ev. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim  
Ev. Kirchengemeinde Metterzimmern  
Ev. Kirchengemeinde Bissingen/Enz  
Ev.-methodistische Kirche Bezirk Bietigheim  
Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius  
Kath. Kirchengemeinde St. Johannes  
Kath. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten

Weitere Mitglieder des Vereins können juristische Personen, insbesondere solche des öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

mit der Liquidation (Abwicklung) der juristischen Person;  
durch freiwilligen Austritt;  
durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen gröblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den mit Gründen zu versehenen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Kirchengemeinden als Vereinsmitglieder entsenden je angefangene 2000 Gemeindeglieder eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jede Vertreterin/jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.

## § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag,
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die/der Protokollführer/in wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte der

Mitgliederversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach obigem Absatz Satz 4 bekanntgegeben worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechnigten Vertreterinnen/Vertreter der Vereinsmitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Für diesen Fall ist ausnahmsweise eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zulässig. Sie kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/inn/en statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und die Protokollführung, die Zahl der erschienenen Vertreterinnen /Vertreter der Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## § 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechnigten Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8,9,10,11, und 12 entsprechend.

## § 14 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, nämlich

der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden  
und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je ein Mitglied des Vorstands einzeln vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands werden.

## § 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;  
Einberufung der Mitgliederversammlung;  
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;  
Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;  
Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;  
Erstellung der Jahresrechnung;  
Erstellung eines Jahresberichts;  
Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;  
Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

## § 16 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/ des Ausgeschiedenen.

## § 17 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzungen werden von der /dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 18 Finanzen

Der Verein erhebt für die Inanspruchnahme des Hospizes und für Dienstleistungen ein Entgelt nach Maßgabe der vom Vorstand aufzustellenden Entgelt-/Gebührenordnung.

Der durch Einnahmen von den Nutzern und den Kostenträgern nicht gedeckte Abmangel wird auf die Vereinsmitglieder und auf die Stadt Bietigheim-Bissingen oder deren Sozialstiftung umgelegt.

Über die Verteilung des Abmangels auf die Vereinsmitglieder wird zwischen den Vereinsmitgliedern eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

## § 19 Hospiz und Stadt Bietigheim-Bissingen

Bevor der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen wird, ist er rechtzeitig vorher im Entwurf der Stadtverwaltung zur Stellungnahme vorzulegen.

## § 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich durch Mitteilung an alle Mitglieder anzukündigen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## § 21 Vermögensanfall nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen nach dem Schlüssel der letzten Abmangelverteilung an die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim, die Evang. Kirchengemeinde Bissingen/Enz, die Evang. Kirchengemeinde Metterzimmern, die Evang.-meth. Kirche Bezirk Bietigheim, die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Bietigheim-Bissingen die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes, Bietigheim-Bissingen und die Kath. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Bietigheim-Bissingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

## § 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Juli 1999 errichtet.

Dienstag, 7. November 2000

Satzung in der geänderten Fassung vom 15. Juli 2003

Satzung in der geänderten Fassung vom 12. November 2014